

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Diskussion in der Kinder- und Jugendhilfe wird derzeit maßgeblich geprägt von den mit der Einreise einer Vielzahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zusammen hängenden Aufgaben. Auch der Gesetzgeber hat inzwischen reagiert und im SGB VIII erhebliche Modifikationen vorgenommen, insbesondere die Vorläufige Inobhutnahme, das Verfahren zur Verteilung und das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung geregelt. Doch nicht nur die Kinder- und Jugendhilfe steht vor großen Herausforderungen. Diese machen auch vor der familiengerichtlichen Praxis nicht halt.

Die Richter/innen und Rechtspfleger/innen der Familiengerichte müssen – im Wesentlichen mit den gängigen gesetzlichen Instrumentarien – in großem Umfang Fragen beantworten, die sich früher allenfalls in Ausnahmesituationen stellten. Dies beginnt bereits damit, ob derartige Verfahren als Eilverfahren oder als Hauptsacheverfahren zu führen sind. Letztgenannte sind – sowohl im Rahmen der Amtsermittlungspflichten als auch hinsichtlich der vom Gericht zu verlangenden Überzeugung vom Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, die eben nicht (nur) glaubhaft sein müssen – wesentlich aufwändiger und damit auch zeitintensiver. Für die Gestaltung des Verfahrens musste sich in der Praxis der Rechtspflegerschaft leider erst die Erkenntnis durchsetzen, dass selbstverständlich die Vorschriften über die persönliche Anhörung sowie die Einbeziehung des Jugendamtes auch in den Verfahren anzuwenden sind, in denen die funktionelle Zuständigkeit des Rechtspflegers besteht. Wie aber ist zu verfahren, wenn der Jugendliche in der persönlichen Anhörung mitteilt, er habe eine Handynummer der Eltern bzw. nehme Kontakt zu diesen über Skype auf? Überhaupt stellen sich immer wieder Fragen zum Umfang der Amtsermittlungspflichten des Gerichts. Welche familiengerichtlichen Maßnahmen sind in Zweifelsfällen zur Feststellung des Alters eines Flüchtlings einzuleiten? Das SGB VIII sieht in § 42f SGB VIII ein diffiziles und nicht unproblematisches Verfahren zur Feststellung des Alters vor. Sollten entsprechende Rechtsgedanken auf das familiengerichtliche Verfahren übertragen werden? Auch ist in der Praxis immer wieder zu erleben, dass eine Eheschließung zu Zeiten der Minderjährigkeit vorgetragen wird. Urkunden hierzu können nicht vorgelegt werden. Welche Amtsermittlungsmöglichkeiten gibt es hier? Häufig werden diese und andere Probleme dazu führen, dass vom Familiengericht lediglich eine Eilentscheidung getroffen werden kann. Die Praxis handhabt dies vielfach nicht so.

Damit ist nur ein kleiner Ausschnitt der Probleme an den Familiengerichten angesprochen. Freilich wird daneben noch immer die große Diskussion zu der (fehlenden?) Sachkunde der Amtsvormünder hinsichtlich einer Vertretung eines Jugendlichen in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten geführt. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs konnte eine Klärung, auch unter den Obergerichten, bislang noch nicht herbeiführen. Die Praxis ist unbefriedigend, denn vielfach erfolgt die Anordnung einer Mitvormundschaft bzw. einer Ergänzungspflegschaft mit entsprechendem Aufgabenkreis trotz anderslautender Rechtsprechung des „eigenen“ Oberlandesgerichts. Rechtsmittel werden in diesen Fällen nicht eingelegt.

Die familiengerichtliche Praxis offenbart jedenfalls, dass vielfach besonders engagierte und wichtige Arbeit im Zusammenhang mit den besonderen Herausforderungen in dieser Zeit geleistet wird. Gleichwohl ist der Fortbildungsbedarf auch unter diesem Gesichtspunkt immens. Noch immer werden Fortbildungsangebote mit der Begründung nicht wahrgenommen, dass hierfür in der Mühle des Alltags keine Zeit bleibe. Besteht (auch) hier nicht Handlungsbedarf?

Ihr



Stefan Heilmann



Aktuelle Notizen	83
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Annegret Lorenz</i> Kinderrechte und Kinderautonomie – Teil 2	84
<i>Heinz Peter Moritz</i> Rechte des Kindes, insbesondere im Verhältnis zu seinen Eltern und anderen Sorgeberechtigten	88
<i>Christian Grube</i> Autonomie schon vor Erreichen der Volljährigkeit?	91
<i>Gabriel Schoyerer</i> Fachberatung Kindertagesbetreuung – Ein Professionalisierungsprojekt der Sozialen Arbeit?	93
Dokumentation	
<i>Deutscher Familiengerichtstag e.V.</i> 21. Deutscher Familiengerichtstag	100
Rezensionen	102
Rechtsprechung	
Zu den Anforderungen an die Feststellung einer sozial-familiären Beziehung gem. § 1685 Abs. 2 Satz 1 BGB OLG Celle, Beschluss vom 27.11.2015 – 10 WF 303/15	104
Impfen gehört zu den Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind OLG Frankfurt, Beschluss vom 4.9.2015 – 6 UF 150/15	105
Ärztlicher Heileingriff und elterliche Sorge OLG Hamm, Beschluss vom 29.9.2015 – 26 U 1/15	107
Hinzufügen des bisherigen Familiennamens bei der Minderjährigenadoption OLG Zweibrücken, Beschluss vom 18.12.2015 – 6 UF 94/15	109
Zur Erfolgsaussicht und Mutwilligkeit eines Antrags auf Regelung des Umgangs OLG Karlsruhe, Beschluss vom 7.1.2016 – 20 WF 209/15	109
Zur Barunterhaltungspflicht des Umgangsberechtigten mit erweitertem Umgangsrecht KG, Beschluss vom 11.12.2015 – 13 UF 164/15	111
Vorläufige Inobhutnahme, Altersfeststellung VG Schleswig, Beschluss vom 18.12.2015 – 15 B 90/15	114
Inobhutnahme VG Schleswig, Urteil vom 19.11.2015 – 15 A 11/14	115
Verbandsinformationen	117
Termine/Vorschau	120
Impressum	116



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R., Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule Koblenz

Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D., Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am Main

Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter www.zkj-online.de/archiv.

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/97668-229 gern zur Verfügung.



**Bundesanzeiger
Verlag**